

Information

FEUERWEHRFÜHRERSCHEIN

1. Gesetzliche Grundlagen

378. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Feuerwehrführerschein (Führerscheingesetz-Feuerwehrverordnung – FSG-FV) vom 30. Oktober 1998.

2. Erwerb des Feuerwehrführerscheins

Jedes Feuerwehrmitglied **einer Freiwilligen Feuerwehr** in Niederösterreich, welches im Besitz eines zivilen Führerscheins der Klasse C₁ bzw. C ist, erhält auf Antrag den Feuerwehrführerschein. Dem Antragsformular sind sowohl eine Kopie des zivilen Führerscheins, als auch 2 Passfotos beizulegen.

Weiters besteht die Möglichkeit an einer vergünstigten Führerscheinausbildung (Ergänzungsausbildung C zu B, bzw. E zu C) im NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum teil zu nehmen.

BEACHTEN:

Erwerb und Besitz berechtigen jedoch nicht automatisch zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen, dies ist abhängig vom Kommandanten der Feuerwehr!
Der Feuerwehrführerschein berechtigt nur zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen in Österreich und Deutschland!

3. Berechtigungsumfang

Zivil	Feuerwehrführerschein und sonstige Berechtigungen	Feuerwehrfahrzeug Klasse
B	kein FWFS	B
B	mit FWFS	B+C+D
C ₁	kein FWFS, Alter 18 – 21 Jahre, mit C - Prüfung	B+C
C ₁	kein FWFS, keine C – Prüfung	B+C ₁
C ₁	kein FWFS mangels Untersuchung	B+C ₁
C ₁	mit FWFS	B+C+D
C	kein FWFS	B+C
C	mit FWFS	B+C+D
E zu B	kein FWFS	E zu B
E zu B	mit FWFS	E zu B+C+D
E zu C ₁	kein FWFS keine C – Prüfung	E zu C ₁
E zu C ₁	kein FWFS keine C – Prüfung	B+C ₁ +E
E zu C ₁	kein FWFS mangels Untersuchung	B+C ₁ +E
E zu C ₁	kein FWFS, mit C – Prüfung (Alter 18 – 21 Jahre)	B+C+E
E zu C ₁	mit FWFS	B+C+D+E
E zu C	kein FWFS	E zu B+C
E zu C	kein FWFS	C+E
E zu C	mit FWFS	B+C+D+E
E zu C	mit FWFS	E zu B+C+D

4. Verlust (Beendigung)

- Verlust des zivilen Führerscheins der Klasse B, nicht bei Verlust der Klassen C bzw. C₁
- Fristablauf
- Verlust der gesundheitlichen Eignung nach § 4 Abs. 5 FSG – FV
- Vorübergehende Ungültigkeit des Feuerwehrführerscheins bei Entzug des zivilen Führerscheins B, für die Dauer des Entzuges

5. Verlängerung und allfällige Änderungen

Ein entsprechendes Informationsblatt „Verlängerung Feuerwehrführerschein“ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist über die Homepage (www.noelfv.at) zu beziehen.

Änderungen der personenbezogenen Daten müssen in dem Dokument nicht eingetragen werden, wünscht man solche Änderungen, oder ist der Feuerwehrführerschein unbrauchbar geworden, ist eine Neuausstellung zu beantragen. Auch bei Abhandenkommen ist ein Duplikat auszustellen (§ 32a Abs. 5 FSG). Hierbei ist zu beachten, dass dem Antrag eine entsprechende Diebstahls- bzw. Verlustanzeige beigelegt wird.

BEACHTEN:

Der Besitzer eines Feuerwehrführerscheins kann sich, die Untersuchungserfordernis für die Klassen C bzw. C₁ ersparen, darf aber weiterhin Feuerwehrfahrzeuge dieser Klassen lenken, solange er im Besitz eines gültigen Feuerwehrführerscheins ist!

Bei der Verlängerung des Feuerwehrführerscheins muss die Lenkberechtigung für die Klassen C bzw. C₁ nicht vorliegen!

Der Landesfeuerwehrkommandant:
Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor